



An alle Schulleitungen im Land Berlin

Nachrichtlich:

Bezirksstadträtinnen und -räte für Bildung

Bezirkliche Gesundheitsämter

(Regionale) Schulaufsichten der SenBJF

Aussetzung der Präsenzpflcht bis 28. Februar 2022; ergänzende Hinweise für die Schulen

Sehr geehrte Schulleiterin,
sehr geehrter Schulleiter,

mit Schreiben vom 24. Januar 2022 hatten wir Sie über die Entscheidung zum temporären Aussetzen der Präsenzpflcht informiert. Wir wenden uns heute erneut an Sie, um ergänzende Hinweise zu den genannten Regelungen zu geben.

Das Aussetzen der Präsenzpflcht nach den Winterferien ist bis zum 28. Februar 2022 (einschließlich) befristet.

Die Berliner Schulen bleiben auch in diesem Zeitraum im Präsenzbetrieb, auch die ergänzende Förderung und Betreuung wird entsprechend der gewählten Module angeboten. Der Musterhygieneplan und Ihre schulstandortspezifischen Anpassungen haben sichergestellt, den Schulbetrieb auch in der Pandemie aufrechtzuerhalten. Der Stufenplan und die in diesem Rahmen auch weiterhin wöchentlich stattfindenden Abstimmungsrunden zwischen den Gesundheitsämtern und den Schulaufsichten unter Einbeziehung der Schulleitungen sind ein Garant dafür, dass sehr verantwortliche schulscharfe Entscheidungen getroffen werden, die sowohl dem Gesundheitsschutz aller am Schulleben Beteiligten als auch dem Präsenzbetrieb Rechnung tragen. Wir wissen inzwischen nur allzu gut, wie wichtig der Ort Schule für die Schülerinnen und Schüler nicht nur zum Lernen, sondern gerade auch für ihre sozialen Beziehungen und ihre emotional-soziale Entwicklung ist.

Daher bitten wir Sie dringend, die Schülerinnen und Schüler, die den Lernort Schule dringend benötigen, bzw. ihre Sorgeberechtigten dahingehend zu beraten, möglichst weiter am

Präsenzunterricht teilzunehmen. Insbesondere für die Schülerinnen und Schüler in der Schul-anfangsphase und in den abschlussrelevanten Jahrgängen aller Bildungsgänge einschließlich des Bildungsgangs IBA sowie der Willkommensklassen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht von großer Bedeutung.

1. Verfahren

Wir hatten Ihnen bereits mit eingangs genanntem Schreiben mitgeteilt, dass die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler (gleiches gilt für Studierende an Fachschulen) das Recht, von der Aussetzung der Präsenzpflcht Gebrauch zu machen, der Schule vorab schriftlich mit formlosem Schreiben mitzuteilen haben. Dies konkretisieren wir dahingehend, dass dies **spätestens** am Beginn des Schultages zu erfolgen hat, ab dem von der Aussetzung Gebrauch gemacht werden soll.

Mit der temporären Aussetzung der Präsenzpflcht wurde Sorgeberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnet, aus Infektionsschutzgründen dem Ort Schule freiwillig fernzubleiben. Eine tage- oder gar stundenweise Inanspruchnahme war damit jedoch nicht intendiert und widerspräche auch diesem Zweck. Zudem erschwerte es die schulorganisatorischen Planungen unangemessen. Daher muss der Aussetzungszeitraum **mindestens eine Schulwoche** umfassen. Über Ausnahmen von diesem Mindestumfang entscheiden Sie als Schulleiterin oder Schulleiter unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls. Die Schülerinnen und Schüler der Berufsschule stimmen sich dazu bitte auch mit ihren Ausbildungsbetrieben ab. Selbstverständlich können die Schülerinnen und Schüler auch früher als zunächst mitgeteilt wieder am Präsenzunterricht teilnehmen.

Das freiwillige Fernbleiben vom Präsenzunterricht nach den Winterferien wird auf dem Zeugnis als entschuldigte Fehlzeit erfasst. In diesem Fall wird unter Bemerkungen das Folgende eingetragen: „... hat vom ... bis zum ... von der Option der Nichtteilnahme am Präsenzunterricht Gebrauch gemacht.“.

2. Aufgaben für zu Hause

Die Aussetzung der Präsenzpflcht stellt weder eine Verlängerung der Ferien noch eine Beurlaubung dar. Das heißt für die davon betroffenen Schülerinnen und Schüler, dass die von der Schule zur Verfügung zu stellenden Aufgaben für zu Hause auch erledigt werden müssen. Über den Umfang und die Einzelheiten entscheidet jede Schule in eigener pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung ihrer schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Schülerinnen und Schüler haben sich auch proaktiv darüber zu informieren, welche Unterrichtsinhalte während ihrer Abwesenheit vermittelt wurden und damit Gegenstand von Leistungsüberprüfungen sein können.

Auf das im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2021/22 beschriebene schulisch angeleitete Lernen zu Hause (saLzH = Distanzunterricht) haben diese Schülerinnen und Schüler keinen

Anspruch. Ob eine Schule dennoch davon Gebrauch macht, weil sich beispielsweise mit Blick auf das ihnen zur Verfügung stehende Personal Lerngruppen im saLzH befinden, entscheidet die Schule ebenfalls in eigener Verantwortung, ggf. unter Einbeziehung der zuständigen Schulaufsicht.

Für die Primarstufe hatten wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass bei einer Aussetzung der Präsenzpflcht von mehr als fünf Schultagen auch aus Gründen des Kindeswohls ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler zu den Lernaufgaben zu führen ist. Dies kann auch bei den Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen einschließlich der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt abhängig von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers sinnvoll sein und insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, die zu Hause keine guten Lernvoraussetzungen haben. Wir vertrauen auch hier auf Ihre pädagogisch geleiteten Entscheidungen. Ein ggf. notwendiges Gespräch mit den Sorgeberechtigten kann selbstverständlich auf Einladung der Schule auch am Ort Schule stattfinden.

3. Ergänzende Hinweise zur Leistungsbewertung

a) Sekundarstufe I

Wer auf Grund der Aussetzung der Präsenzpflcht eine Klassenarbeit versäumt, muss auch in den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I einen Nachschreibetermin bis zum 11. März 2022 erhalten. Wird der Nachschreibetermin entschuldigt versäumt, ist eine Notenbildung in der Sekundarstufe I, anders als in der gymnasialen Oberstufe, jedoch letztlich auch möglich, wenn alternative schriftliche, mündliche und sonstige Leistungen vorliegen.

b) Gymnasiale Oberstufe

Klausuren in der gymnasialen Oberstufe müssen weiterhin in Präsenz geschrieben werden, da sie für die Notenbildung unerlässlich sind (s. bereits Schreiben vom 24. Januar 2022). Dies gilt selbstverständlich ebenso für den Allgemeinen Teil. Wenn Noten in der Qualifikationsphase nicht gebildet werden können, weil Leistungen nicht erbracht wurden - dies gilt im Besonderen für das vierte Kurshalbjahr, das bereits am 05. April 2022 endet - kann dies die Nichtzulassung zur Abiturprüfung bzw. den Rücktritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang oder das Verlassen des Bildungsgangs nach sich ziehen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Schüler oder eine Schülerin entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt hat.

Über diese möglichen Konsequenzen sind die Schülerinnen und Schüler zu informieren.

c) Berufliche Schulen und Oberstufenzentren

Hier bleibt es bei den Regelungen aus unserem Schreiben vom 24. Januar 2022, d.h. Prüfungen und Klassenarbeiten müssen entsprechend der gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen in Präsenz wahrgenommen werden.

Die grundsätzliche Anwesenheitspflicht in den Bildungsgängen der beruflichen Schule bleibt unverändert bestehen. Schülerinnen, Schüler und Studierende sind auf die Konsequenzen der Nichtteilnahme am Unterricht hinzuweisen.

4. Praktika

Da es sich bei Betriebs- und Sozialpraktika um Schulveranstaltungen handelt, gelten auch hier die Regelungen zur Aufhebung der Präsenzpflcht bis zum 28. Februar 2022. Die Schulen wirken bitte im persönlichen Gespräch mit Schülerinnen und Schülern sowie Sorgeberechtigten darauf hin, dass das Praktikumsangebot wahrgenommen wird, da es im Berufsorientierungsprozess der jungen Menschen eine zentrale Bedeutung spielt, vgl. Information zur Studien- und Berufsorientierung vom 27. Januar 2022.

In den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren finden Praktika und Praxisphasen, unter Wahrung der notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes, weiterhin statt. Können Praktika bzw. Praxisphasen aus pandemiebedingten, von den Schülerinnen und Schülern oder Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, nicht durchgeführt werden, sind Ersatzleistungen mit fachpraktischem Bezug zu erbringen. Dies schließt den Fall ein, dass die Schule aus pandemiebedingten Gründen die Praktika bzw. Praxisphasen schulorganisatorisch nicht durchführen kann.

5. Vergleichsarbeiten in Jahrgangsstufe 8 (VERA 8)

Der Beginn der verbindlichen Durchführung von VERA 8 fällt in den Aussetzungszeitraum. Das Institut für Schulqualität (ISQ) bietet verschiedene flexible Durchführungsformen an, mit denen auch die Schülerinnen und Schüler einbezogen werden, die von der Aussetzung der Präsenzpflcht Gebrauch machen. Das ISQ informiert die Schulen über die flexiblen Durchführungsformen mit gesondertem Schreiben.

6. Schülerschein als Testnachweis

Der Schülerschein gilt nach der aktuellen „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ auch für die Schülerinnen und Schüler, die von der Aussetzung der Präsenzpflcht Gebrauch machen, als Testnachweis.

7. Weitere bereits festgelegte Ausnahmen von der Aussetzung der Präsenzpflcht

Die bereits im Schreiben vom 24. Januar 2022 genannten Ausnahmen von der Aussetzung der Präsenzpflcht gelten weiter. In diesen Fällen kann folglich nicht von der Aussetzung Gebrauch gemacht werden. Die Regelungen sind nachfolgend noch einmal zitiert.

„Prüfungen

Prüfungen sind im oben genannten Zeitraum von dem Aussetzen der Präsenzpflcht ausgenommen (außer für die o.g. Risikogruppen). Für mündliche Prüfungen können Prüfungen per Videotelefonie

auch für Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Risikogruppe gehören, ermöglicht werden, wenn es die Personalsituation erforderlich macht und dies technisch umsetzbar ist.

Eignungs- und Aufnahmetestungen

Die Eignungstestungen sowie Aufnahmetestungen bei Übernachtfrage im Rahmen der Aufnahmeverfahren, die aktuell sowie nach den Winterferien stattfinden, werden weiterhin durchgeführt und sind in Präsenz zu absolvieren. Im MHP werden diese Testungen grundsätzlich wie Prüfungen behandelt. Aufgrund ihrer Relevanz für das Aufnahmeverfahren, das ansonsten insgesamt stoppen müsste, ist es erforderlich, dass sie weiterhin stattfinden. Dies ist wegen des prüfungsähnlichen Charakters einerseits und den rechtlich zwingend vorgegebenen Auswahlkriterien unverzichtbar. Bei einem Verzicht auf Tests in Präsenz wäre (mangels Vergleichbarkeit) kein rechtssicheres Aufnahmeverfahren möglich.

Schulen besonderer pädagogischer Prägung

Ausgenommen sind aufgrund ihres besonderen Schulprofils: Eliteschulen des Sports, Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, Staatliche Ballett- und Artistikschule Berlin.“

Soweit erforderlich, werden die rechtlichen Grundlagen entsprechend angepasst.

Die wesentlichen Informationen dieses Schreibens werden wir in einem Infoblatt für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler zusammenstellen und auf der Webseite der Senatsverwaltung veröffentlichen. Dieses Infoblatt wird auf Deutsch und in mehreren Fremdsprachenfassungen erstellt. Es steht mit Beginn der ersten Schulwoche nach den Winterferien unter dem folgenden Link zum Download zur Verfügung:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/schule/#praesenz>

Mit der kurzfristigen Aussetzung der Präsenzplicht haben wir Sie, Ihre Kolleginnen und Kollegen sowie viele Eltern verunsichert. Zudem erzeugt unsere Entscheidung zusätzlichen schulorganisatorischen Aufwand. Und dies in einer Zeit, in der alle Kolleginnen und Kollegen so Außerordentliches geleistet haben und weiter leisten. Wir wissen, dass sie alle am Rand ihrer Kräfte sind und schon darüber hinaus gegangen sind. Unsere Achtung und unser Respekt gehört Ihnen allen. Bitte geben Sie unseren Dank und unsere aufrichtige Wertschätzung an Ihre Kollegien weiter.

In der Hoffnung auf eine möglichst bald pandemiefreie Zeit, die solche Entscheidungen nicht mehr nötig werden lässt,
grüßen Sie freundlich

Im Auftrag



Christian Blume
Leiter der Abteilung I



Thomas Duveneck
Leiter der Abteilung II



Mirko Salchow
Leiter der Abteilung IV